

An alle
öffentlichen und privaten
VS, NMS, KMS, WMS, HS, SPZ, PTS

Unser Zeichen/GZ	Sachbearbeiter RR Walter Gusterer, MSc Bezirksschulinspektor walter.gusterer@ssr-wien.gv.at	Tel: 331 34 DW 20156 Fax 33134/9920156	Datum 28.06.2013
------------------	--	---	---------------------

Richtlinien zum Religionsunterricht aller Konfessionen in Wiener Pflichtschulen

1. Grundsätzliches

Der Religionsunterricht leistet einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Ziele der österreichischen Schule im Sinne von Art 14 Abs. 5a B-VG und § 2 SchOG.

Gemäß § 2 Abs. 1 Religionsunterrichtsgesetz obliegt die Besorgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichts der jeweils zuständigen gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben, deren Einhaltung vom SSRfW überprüft werden. Dementsprechend sind die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften für die Planung und Durchführung des Religionsunterrichts (RU) verantwortlich. Dem SSR für Wien obliegt es im Sinne der guten Zusammenarbeit zwischen den Kirchen und Religionsgesellschaften einerseits und den staatlichen Behörden andererseits, bei der Planung und Durchführung des RU in dienst- und schulrechtlicher Hinsicht, soweit sie Organisation, Administration und Schuldisziplin betreffen, unterstützend und allenfalls regulierend tätig zu sein.

Diese Richtlinien sollen auf Grundlage des Religionsunterrichtsgesetz sowie des Durchführungserlasses zum Religionsunterricht des bm:ukk, RS Nr. 5/2007, dazu dienen, die konkrete Organisation des RU hinsichtlich Gruppeneinteilungen, Stundenplaneinteilungen und Diensteinsatz der Lehrkräfte für den RU zu optimieren.

2. Planung

Die Kirchen und Religionsgesellschaften werden ersucht, aufgrund der Erfahrungswerte betreffend die SchülerInnenzahlentwicklung rechtzeitig vor dem neuen Schuljahr Planungsarbeiten hinsichtlich Gruppeneinteilungen und Personaleinsatz durchzuführen, sodass der Unterricht - unter Berücksichtigung der Verzögerung durch die Abmeldefrist - mit Beginn des Schuljahres abgehalten werden kann.

3. Durchführung

Pflichtgegenstand

Aufgrund der Glaubens- und Gewissensfreiheit besteht in den ersten fünf Kalendertagen des Schuljahres die Möglichkeit der Abmeldung vom Pflichtgegenstand Religion. Es wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass unter Berücksichtigung der Ziele der österreichischen Schule jede Beeinflussung der SchülerInnen bzw. der Erziehungsberechtigten zu unterlassen ist, weshalb klar erkennbar sein muss, dass der Abmeldewunsch seitens der

Erziehungsberechtigten oder der religionsmündigen SchülerInnen unbeeinflusst und selbstständig geäußert wird. Sollte es für Erziehungsberechtigte unmöglich sein, die Abmeldung schriftlich zu formulieren, kann die Schulleitung auf ausdrückliches und freiwilliges Ersuchen der Erziehungsberechtigten diese bei der Abfassung unterstützen. Vorgefertigte Abmeldeformulare sind unzulässig.

Die Abmeldung gilt immer nur für ein Schuljahr. Der freiwillige Widerruf der Abmeldung ist jederzeit möglich.

Wird einer Schulleitung eine Abmeldung nach Ablauf der fünftägigen Frist vorgelegt, hat diese die SchülerInnen bzw. Erziehungsberechtigten darauf hinzuweisen, dass eine Abmeldung **grundsätzlich** nicht mehr möglich ist und BSI Walter Gusterer, MSc zu informieren.

Freigegegenstand

In den ersten fünf Kalendertagen des Schuljahres besteht für SchülerInnen ohne religiöses Bekenntnis bzw. Angehörige eingetragener Bekenntnisgemeinschaften, die Möglichkeit, sich zum Religionsunterricht als Freigegegenstand anzumelden bzw. durch deren Erziehungsberechtigte angemeldet zu werden. Sollte es für Erziehungsberechtigte unmöglich sein, die Anmeldung schriftlich zu formulieren, kann die Schulleitung auf ausdrückliches und freiwilliges Ersuchen der Erziehungsberechtigten diese bei der Abfassung unterstützen.

4. Wochenstunden / Religionsunterrichtsgruppen

Grundlage der Anzahl der Wochenstunden für den Religionsunterricht und die allfällige Bildung von Religionsunterrichtsgruppen ist § 7a RelUG. Mit dem Erhebungsblatt wird nach Ablauf der Abmeldefrist die Zahl der teilnehmenden SchülerInnen festgehalten und mit der Unterschrift von Schulleitung und Religionslehrer/in bestätigt. Eine allfällige Bildung von Religionsunterrichtsgruppen unter Berücksichtigung der Vertretbarkeit vom Standpunkt der Schulorganisation und des Religionsunterrichtes wird aufgrund der Rücksprache zwischen Schulleitung, Religionslehrer/in und zuständiger Kirche oder Religionsgesellschaft ebenfalls im Erhebungsblatt eingetragen. Daher ist auch das Prinzip der Möglichkeit der Bildung von klassenübergreifenden Gruppen – so die Möglichkeit besteht – zu beachten. Mögliche Abweichungen von der gelebten Praxis können nur durch eine Akkordierung zwischen den Kirchen und Religionsgemeinschaften und dem SSR für Wien erfolgen.

Gruppengrößen und Stundenzuteilung: Verweis auf § 7a RelUG

Gruppen mit weniger als 3 Schüler/innen dürfen nicht gebildet werden, es sei denn die Kirche oder Religionsgesellschaft trägt den Lehreraufwand. Es ist darauf zu achten, dass die Bildung von Religionsunterrichtsgruppen zur sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung der Lehrerdienstposten im Sinne der Stellenplanrichtlinien beiträgt.

5. Stundenplan

In der Stundenplangestaltung ist darauf zu achten, dass der RU grundsätzlich genauso wie alle anderen Pflichtgegenstände im Stundenplan zu positionieren ist. Es ist dementsprechend darauf zu achten, dass bei der Einteilung der Stunden für den RU ein möglichst ausgewogenes Verhältnis zwischen Vormittags- und Nachmittagsunterricht sowie bei der Einteilung in Randstunden hergestellt wird. Es wird empfohlen, die Religionsstunden der unterschiedlichen Konfessionen und Religionen nach Möglichkeit stundenplanmäßig parallel anzusetzen.

Wird eine RU-Stunde am Nachmittag geplant, so wird in Erinnerung gerufen, dass diese immer in Verbindung mit einem anderen Unterrichtsgegenstand anzusetzen ist.

6. Dienstrechtliches

Hingewiesen wird darauf, dass auf Religionslehrer/innen entweder unmittelbar (pragmatisiert, vertraglich) oder analog (kirchlich bestellt) die dienstrechtlichen Vorschriften betreffend LehrerInnen anzuwenden sind. Dementsprechend haben sie z.B. die Jahresnorm in allen drei Bereichen zu erfüllen. Religionslehrer/innen können (sofern sie kirchlich bestellt sind nur im Rahmen der Jahresnorm) zu Suppliertätigkeiten im Sinne von Beaufsichtigung, nicht aber zur Fachsupplierung in anderen Gegenständen herangezogen werden.

Die Einhaltung der allgemeinen Dienstvorschriften wird durch die Schulleiter/innen und durch die Schulaufsicht kontrolliert.

Die Schulleitung hat jede/n Religionslehrer/in mindestens einmal im Schuljahr zu hospitieren und den Beobachtungsbogen für Religionslehrer/innen auszufüllen. Diese Hospitation durch die Schulleiter/innen beruht auf der schulorganisatorischen und schuldisziplinären Aufsichtsverantwortung des Staates in Abgrenzung zur inhaltlichen Fachaufsicht, die durch die jeweilige Fachinspektion wahrgenommen wird, und wird mit einem Reflexionsgespräch abgeschlossen.

Weitere Vereinbarungen und Maßnahmen werden bei der alljährlichen Besprechung aller Fachinspektor/innen, der zuständigen Beamtinnen und Beamten des SSR und der Schulaufsicht am Schuljahresanfang einvernehmlich festgelegt.

Anlagen:

- Religionsunterrichtsgesetz
- RS Nr. 5/2007 des bm:ukk
- Erhebungsblatt
- Beobachtungsbogen für ReligionslehrerInnen

Mit freundlichen Grüßen

Für die Amtsführende Präsidentin:

Mag. Dr. Wolfgang Gröpel e.h.
Landesschulinspektor